

vom 1. März 2021

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate (ADS 21-08) am 1. März 2021 beraten. Die Vorlage wurde von Staatsschreiber Dr. Stefan Bilger vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Luzian Kohlberg verantwortlich.

## **1 Ausgangslage**

Gestützt auf §§ 70 und 72 der Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 20. Dezember 2000 (GO) wird dem Kantonsrat jährlich der Bericht über den Stand der Motionen und Postulate unterbreitet. Die Geschäftsprüfungskommission behandelt das Geschäft hierbei als vorberatende Kommission. Gemäss § 70 GO wird der Regierungsrat durch eine als erheblich erklärte Motion zur Ausarbeitung eines entsprechenden Berichts und Antrags verpflichtet. Auf begründeten Antrag hin kann diese Frist durch Beschluss des Kantonsrats verlängert werden. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat hierbei nach längstens fünf Jahren eine Vorlage zu unterbreiten, worin Antrag auf Weiterbehandlung oder Abschreibung einer nicht oder nur teilweise erledigten Motion Antrag gestellt wird. Die Berichterstattung und die Erledigung der Postulate erfolgt gemäss § 72 GO auf die gleiche Weise, wobei Postulate die Regierung lediglich verpflichten, eine Angelegenheit zu überprüfen und soweit möglich im Sinne des Auftrags tätig zu werden. Bezüglich die Postulate ist dem Kantonsrat nach erfolgter Prüfung über das Resultat der Abklärungen Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung zum Stand der Motionen und Postulate erfolgt in der Regel im Rahmen der jährlichen Vorlage betreffend die Sammlung der Motionen und Postulate. Alle noch hängigen, respektive sich in der Frist befindenden Motionen und Postulate, werden im Anhang zur Vorlage betreffend die Sammlung der Motionen und Postulate aufgelistet.

Im Rahmen der diesjährigen Vorberatung der Vorlage ADS 21-08 durch die GPK wurde beantragt, dass für jede Fristerstreckung einer Motion oder eines Postulates künftig ein konkretes Datum bezeichnet werden soll. Es wurde argumentiert, dass durch die Möglichkeit der Konkretisierung einer Fristerstreckung mittels Datum vonseiten der GPK, respektive dem Parlament garantiert werden kann, dass die jeweiligen Vorstösse und die damit verbundenen Aufträge entsprechend ernstgenommen werden können. Der diesbezügliche Antrag wurde von der GPK einstimmig bei einer Abwesenheit gutgeheissen. Gleichzeitig wurde von der GPK beantragt, dass der Anhang der Vorlage betreffend die Sammlung der Motionen und Postulate, respektive die hängigen Motionen und Postulate, ebenfalls mit einer Übersicht ergänzt werden, aus welcher die einzelnen Fristverlängerungen der bereits verlängerten Vorstösse ersichtlich wird. Der diesbezügliche Antrag wurde ebenfalls einstimmig bei einer Abwesenheit gutgeheissen.

## **2 Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

## **3 Detailberatung**

### **3.1 Motionen**

#### **2018/3**

**Motion Geschäftsprüfungskommission vom 5. März 2018, erheblich erklärt am 11. Juni 2018 (Ratsprotokoll 2018, S. 493), S. 2, Neuregelung der Finanzkompetenzen zum Finanzvermögen**

Einstimmig bei einer Abwesenheit beantragt die GPK dem Kantonsrat eine Fristverlängerung bis zum **31. Dezember 2021**.

#### **2019/12**

**Motion Christian Heydecker vom 6. Juli 2020, erheblich erklärt am 31. August 2020 (Ratsprotokoll 2020, S. 746), S. 2, Einreichung Standesinitiative «Auch der Bund soll für die Spitäler zahlen»**

Einstimmig bei einer Abwesenheit beantragt die GPK dem Kantonsrat die Motion **abzuschreiben**.

### **3.2 Postulate**

#### **2014/9**

**Postulat Martina Munz vom 27. Oktober 2014, erheblich erklärt am 12. Januar 2015 (Ratsprotokoll 2015, S. 40), S. 3, Ergänzung kantonales Radwegnetz**

Einstimmig bei einer Abwesenheit beantragt die GPK dem Kantonsrat eine Fristverlängerung bis zum **31. Dezember 2023**. Des Weiteren wurde von der GPK mit 7 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung und einer Abwesenheit beschlossen, den vorliegenden Kommissionsbericht durch einen Hinweis bezüglich das Postulat 2014/9 zu ergänzen, der festhält, dass der Radweg auf Schweizer Seite erst dann realisiert wird, wenn Sicherheit bezüglich die Abnahme und Bau von Deutscher Seite besteht.

#### **2017/8**

**Postulat der Spezialkommission 2017/4; eingereicht durch Kommissionspräsident Peter Scheck am 22. August 2017, erheblich erklärt am 6. November 2017 (Ratsprotokoll 2017, S. 938), S. 3, Ressourcensteuerung der Volksschule im Kanton Schaffhausen**

Einstimmig bei einer Abwesenheit beantragt die GPK dem Kantonsrat eine Fristverlängerung bis zum **31. Dezember 2021**.

**2017/9**

**Postulat Geschäftsprüfungskommission vom 26. Oktober 2017, erheblich erklärt am 10. März 2018 (Ratsprotokoll 2018, S. 287), S. 4, Gesamtheitlich optimierte Frühförderung fremdsprachiger Kinder**

Einstimmig bei einer Abwesenheit beantragt die GPK dem Kantonsrat eine Fristverlängerung bis zum **31. Dezember 2021**.

**2017/11**

**Postulat Philippe Brühlmann vom 11. Dezember 2017, erheblich erklärt am 14. Mai 2018 (Ratsprotokoll 2018, S. 340), S. 5, Zollübergang Thayngen – Problematik des Schleichverkehrs**

Einstimmig bei einer Abwesenheit beantragt die GPK dem Kantonsrat eine Fristverlängerung bis zum **31. Dezember 2023**.

**2018/9**

**Postulat Raphaël Rohner und Peter Scheck vom 3. Dezember 2018, erheblich erklärt am 18. Februar 2019 (Ratsprotokoll 2019, S. 163), S. 6, Einführung eines Langzeitgymnasiums**

Einstimmig bei einer Abwesenheit beantragt die GPK dem Kantonsrat eine Fristverlängerung bis zum **31. Dezember 2022**. Im Rahmen der Fristerstreckung wurde vonseiten der GPK gefordert, dass die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen beispielsweise in Form eines separaten Berichts und Antrags ausgearbeitet werden sollen.

**2019/6**

**Postulat Spezialkommission vom 8. Mai 2019, erheblich erklärt am 19. August 2019 (Ratsprotokoll 2019, S. 642), S. 9, Ausübung des (Vor-)kaufsrechts auf EKS-Aktien: Gemeinsame Entscheide von Regierung und Parlament**

Einstimmig bei einer Abwesenheit beantragt die GPK dem Kantonsrat eine Fristverlängerung bis zum **31. Dezember 2021**. Im Rahmen der Fristerstreckung wurde von der GPK eine Steigerung der Verbindlichkeit des von der Regierung vorgeschlagenen Mechanismus hinsichtlich der Ausübung des Vorkaufsrechts gefordert. Als mögliches Beispiel wurde der Verweis auf einen entsprechenden Ablauf in einem Gesetz angeführt.

*Für die Geschäftsprüfungskommission*

*Eva Neumann (Kommissionspräsidentin)*

*Franziska Brenn*

*Mariano Fioretti*

*Matthias Frick*

*Marcel Montanari*

*Daniel Preisig*

*Raphaël Rohner*

*Rainer Schmidig*

*Andreas Schnetzler*